

Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauentwicklungsgebiet „Oberrode“



Bearbeiter:
Dr. Günter Bornholdt

Frankfurt am Main, den 03. September 2020

Projekt – Nr.: G20-22

Auftraggeber:

Stadtplanungsamt Fulda
Schlossstr. 1
36037 Fulda

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Methodische Vorgehensweise	5
3.1	Datengrundlage	5
3.2	Durchgeführte Untersuchungen.....	6
4	Beschreibung des Bauentwicklungsgebietes.....	6
5	Ergebnisse der Bestandserhebung	7
6	Wirkungen des Vorhabens	8
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
8.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
8.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
8.2.1	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten.....	9
8.2.2	Art-für-Art-Prüfung.....	11
9	Gutachterliches Fazit	11
10	Literaturverzeichnis	12
11	Anhang 1: Ausführliche Art-für-Art-Prüfung	14
12	Fotodokumentation	20

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Fulda plant die Bebauung einer Acker- und einer Grünlandflächen am Südrand des Stadtteils Oberrode. Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Dabei wird sich an dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2015, 3. Fassung) orientiert, die Ergebnisse jedoch in einer verkürzten Form dargestellt. Da es sich bei dem geplanten Baugebiet um eine Fläche mit nur wenigen Strukturen handelt, ist diese Vorgehensweise zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ausreichend.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU) wurde am 20.02.2020 vom Stadtplanungsamt der Stadt Fulda mit einer artenschutzrechtlichen Untersuchung des Bauentwicklungsgebietes beauftragt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen

Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.²

In der nachfolgenden Grafik ist die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der „besonders“ und „streng“ geschützten Arten dargestellt und in Bezug zu den Arten gesetzt, die den Schutzbestimmungen des § 44 & 45 BNatSchG unterliegen (Abb. 1). Die sog. „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) sind derzeit noch nicht benannt.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

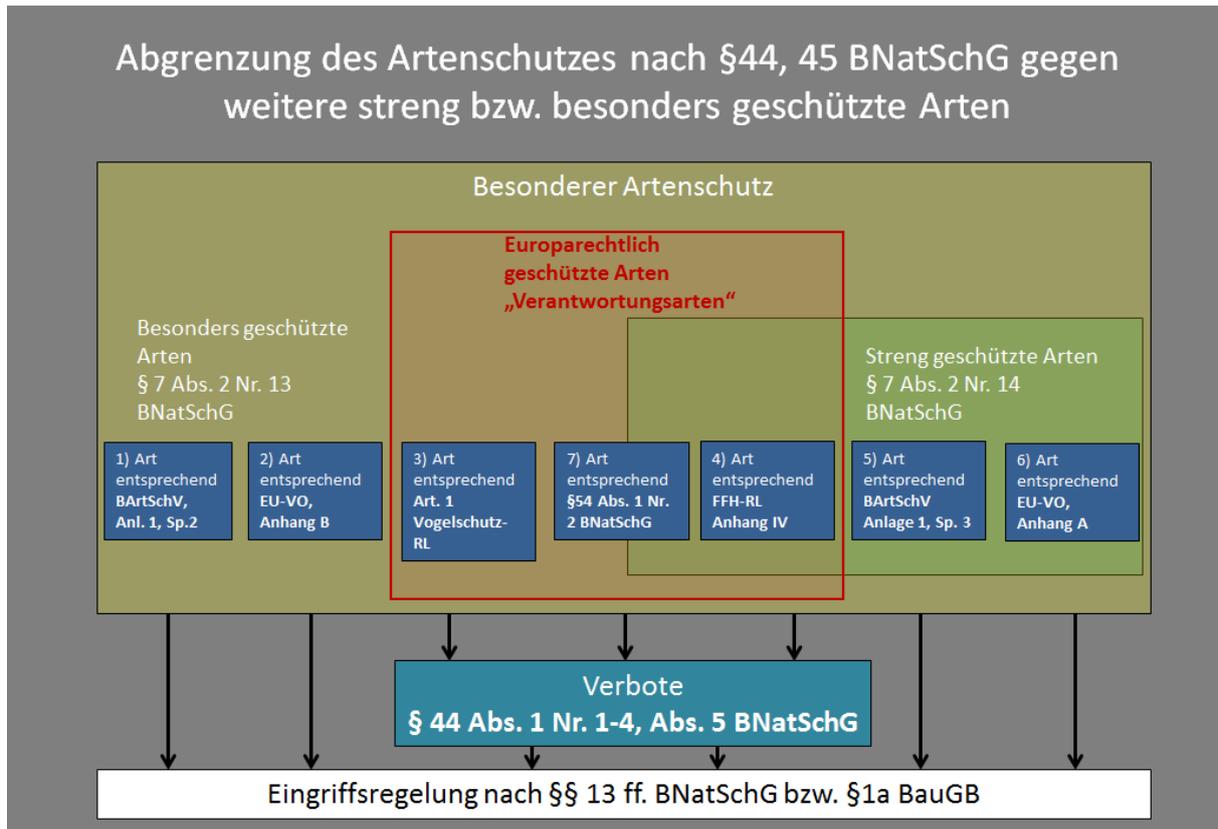


Abb. 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Gruppen 3 & 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den übrigen nach § 7 BNatSchG „besonders“ und „streng“ geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6) nach HMUeLV (2011).

3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

3.1 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen aus dem Jahr 2020
- Fachliteratur

Mit den eigenen Erhebungen und den verwendeten Datenquellen wurden alle im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL (vgl. Anhänge 3 & 4 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen) hinreichend erfasst.

3.2 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

Da es sich bei dem Bauentwicklungsgebiet lediglich um eine intensiv genutzte, strukturarme Acker- und um eine Grünlandfläche handelt, waren die Vögel der Schwerpunkt bei den Erhebungen. Es wurde zudem aber auch nach Reptilien gesucht und auf weitere europarechtlich geschützte Arten und Habitatstrukturen, die für sie als Lebensraum geeignet sind, geachtet. Die Kartierung der Vögel erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Verhör. Die nachgewiesenen Arten wurden in die Kategorien Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler eingeordnet. Nach Baumhöhlen und Horsten wurde auf dem westlich angrenzenden Friedhof gesucht, da die dort lebenden Arten ggf. durch das Bauvorhaben gestört werden. Die Erhebungen erfolgten an den in Tab. 1 angegebenen Terminen.

Tab. 1: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Tiergruppen.

Datum	Erfassung	Wetter
04.03.2020	Baumhöhlen- und Horstkartierung 1. Brutvogelkartierung	7 °C, 10 % Wolken, 3 Bft
07.03.2020	1. Eulenkartierung	5 °C, 50 % Wolken, 1 Bft
24.03.2020	Baumhöhlen- und Horstkartierung 2. Brutvogelkartierung 1. Reptilienkartierung 2. Eulenkartierung	5 °C, 0 % Wolken, 1 Bft 3 °C, 0 % Wolken, 2 Bft
22.04.2020	3. Brutvogelkartierung 2. Reptilienkartierung	18 °C, 0 % Wolken, 2 Bft
20.05.2020	4. Brutvogelkartierung 3. Reptilienkartierung	18 °C, 100 % Wolken, 0 Bft
17.06.2020	5. Brutvogelkartierung 4. Reptilienkartierung	14 °C, 100 % Wolken, 0 Bft

4 BESCHREIBUNG DES BAUENTWICKLUNGSGEBIETES

Das Bauentwicklungsgebiet „Oberrode“ liegt am südlichen Rand des Westteils der Ortschaft. Es ist sehr einfach strukturiert und besteht zu zwei Drittel aus Acker und zu einem Drittel aus intensiv genutztem Grünland. Grünland und Acker werden durch einen asphaltierten Feldweg getrennt. Im Norden grenzt die Ortslage mit Wohnbebauung an das Bauentwicklungsgebiet, im Osten und Süden befinden sich große Ackerflächen und im Westen der Friedhof des Ortes mit z. T. recht alten Laubbäumen. Die Kronen der am Ostrand des Friedhofs wachsenden Bäume ragen in das Bauentwicklungsgebiet hinein. Im Süden verläuft ein Feldweg, der teils asphaltiert und teils geschottert ist.



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet).

5 ERGEBNISSE DER BESTANDSERHEBUNG

Im Bauentwicklungsgebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen und sind aufgrund der intensiven Nutzung auch nicht zu erwarten. Für die Feldlerche befindet sich der Acker vermutlich zu nah an der Siedlung und wird deshalb nicht als Bruthabitat genutzt. Lediglich Amsel und Singdrossel traten während der Erhebungen als Nahrungsgäste auf der Ackerfläche auf. Im Grünland kann das Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, *M. telejus*), die beide europarechtlich streng geschützt sind, ausgeschlossen werden, weil die Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), nicht vorkommt.

Deutlich artenreicher ist aufgrund des alten Baumbestandes der Friedhof westlich des Bauentwicklungsgebietes. Hier wurden Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Dorngrasmücke, Grünfink, Ringeltaube und Stieglitz (RL-HE V, Erhaltungszustand „ungünstig-unzureichend“) beobachtet und sind dort aufgrund ihres Reviergesanges als Brutvögel einzustufen. Die Rauchschwalbe (RL-D 3, RL-HE 3, Erhaltungszustand „ungünstig-unzureichend“) durchflog den Friedhof auf der Nahrungssuche und wird sicherlich auch immer wieder im Luftraum über dem Bauentwicklungsgebiet nach Insekten suchen.

Das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (RL-D V, Erhaltungszustand „ungünstig-unzureichend“), ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

6 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im Zuge der Bebauung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- Baubedingt: Verlärmung und Beunruhigung durch Bauarbeiten und Personen.
- Anlagebedingt: Versiegelung, Beseitigung von Acker und Grünland.
- Betriebsbedingt: Beunruhigung von Tierarten durch Quell- und Zielverkehr sowie der Nutzung der Gärten durch Personen und Haustiere.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Da sich im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten befinden, sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the "continued ecological functionality"), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzielen, erforderlich.

8 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

8.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

8.1.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Hessen gibt es drei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Es handelt sich um den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), die Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*) und den Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Ein Vorkommen aller drei Arten ist aufgrund der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet und der durchgeführten Erhebungen auszuschließen.

8.1.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV, die im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehen, kann ausgeschlossen werden.

8.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 VEREINFACHTE PRÜFUNG FÜR BESTIMMTE VOGELARTEN

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (=günstig) bewertet wurden bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge fallen (s. Anhang 3 des Leitfadens), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Lebensraum-Schädigungsverbot nach Nr. 3 und des Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Die Angaben zu den Arten werden bei der vereinfachten Prüfung in folgender Tabelle verkürzt dargestellt.

Tab. 2: Vereinfachte tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe / Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (nach HGON 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	I	469.000-545.000				Die Arten brüten im Umfeld und werden nach der Durchgrünung des Baugebietes auch dort geeigneten Ersatzlebensraum finden. Somit wird es zu keinen Tötungen, Verletzungen, Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder erheblichen Störungen kommen.	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	I	51.000-62.000					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		b	I	86.000-107.000					
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	I	172.000-218.000					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b	I	58.000-73.000					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	I	129.000-220.000					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b	I	111.000-125.000					
1) Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da diese Arten dem Eingriff jederzeit ausweichen können. Brutstätten mit Eiern oder Jungtieren befinden sich nicht im UG.										
2) Eine erhebliche Störung bezogen auf die Population tritt nicht ein.										
3) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten ein, die im UG nicht vorkommen.										

8.2.2 ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

Mit Rauchschwalbe und Stieglitz kommen zwei Arten am Rand des Untersuchungsgebietes vor für die Art-für-Art-Prüfungen erforderlich sind. Sie werden im Anhang 1 durchgeführt.

9 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Stadt Fulda plant die Entwicklung des Baugebietes „Oberrode“ am südlichen Ortsrand des Stadtteils. Es erfolgten tierökologische Erhebungen der Artengruppen Vögel und Reptilien, um etwaige artenschutzrechtliche Konflikte ermitteln zu können und Vermeidungsmaßnahmen zu planen.

Aktuell wurden im Baugebiet keine Brutvögel festgestellt. Im westlich angrenzenden Friedhof befinden sich sieben Reviere von Vogelarten, die in menschlichen Siedlungen oder an deren Rand häufig sind. Darunter auch der Stieglitz, der sich in Hessen in einem „ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand“ befindet. Die Rauchschwalbe (RL-D 3, RL-HE 3, Erhaltungszustand „ungünstig-unzureichend“) war im Friedhof auf Nahrungssuche zu beobachten und wird als Nahrungsgast auch im Luftraum über dem Baugebiet auftreten. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich sind und einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

10 LITERATURVERZEICHNIS

- AGAR – ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. & HESSEN-FORST FENA (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens. 84 S.
- AGFH - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. - Ottodruck, Medien, Design, Heppenheim: 66 S.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – 2. Fassung, Stand 25.11.2015, 463 Seiten.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. – im Internet: http://bfn.de/0316_bericht2013.html
- BNATSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579, zuletzt geändert am 15.9.2017 Bundesgesetzblatt I 3434.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz 52: 19-78.
- HAGBNATSchG (2006): Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 629.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (Hrsg., 1993ff): Avifauna von Hessen. - Eigenverlag, Echzell.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell, 527 S.
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Wiesbaden: 55 Seiten, 6 Anhänge.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFER (1996): Rote Liste der Säugetiere Hessens. - Natur in Hessen: 7-22.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 252 S.

- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/2: 693 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswoffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswoffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.
- SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 401 S.

11 ANHANG 1: AUSFÜHRLICHE ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>												
Allgemeine Angaben zur Art												
1. Schutzstatus und Gefährdung												
Europäische Vogelart gemäß VSch-RL												
	EU	D			HE							
<u>Rote Liste:</u>	LC	3			3							
<u>Trend (langfristig):</u>	→	↘			↓							
<u>Verantwortung:</u>												
<u>Schutzstatus:</u>	besonders geschützt nach BNatSchG											
2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)												
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht								
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)												
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)												
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf												
3. Charakterisierung der betroffenen Art												
<p><u>Lebensraum/Ökologie:</u> Die Rauchschwalbe brütete ursprünglich wohl an Höhlen und an Löß- und Felsabbrüchen, Felswänden, Steilküsten u. ä. in Gewässernähe. Heute ist sie fast überall zum Kulturfolger geworden. Sie nistet mittlerweile hauptsächlich in Ställen, Scheunen und Wohnhäusern. Mitunter befinden sich ihre Nistplätze auch an Brücken, Schleusen, in Minen, Brunnenschächten usw. Am dichtesten sind Einzelgehöfte und kleinere, stark bäuerlich geprägte Dörfer mit Großviehhaltung besiedelt. Bei steigender Einwohnerzahl und zunehmender Verstädterung mit gleichzeitiger Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe wird die Dichte geringer. Großstädtische Bereiche werden normalerweise gemieden. Rauchschwalben jagen zu einem Großteil in einem Umkreis von ca. 500 m um das Nest und benötigen hier offene Grünflächen. Die Präsenz von Wasser ist nicht nur zur Wasseraufnahme, sondern auch als Nahrungsreservoir unerlässlich (Glutz von Blotzheim 1985, GEDEON et al. 2014).</p>												
<u>Nest:</u>	Nest an Gebäuden, Brücken u.ä.											
<u>I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
<u>Leitart:</u>	Dörfer (F6)											
Phänologie	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												
Empfindlichkeit												
<u>Allgemein:</u>	Verlust von Nahrung (Insekten), Nistplätzen (Rückgang dörflicher Strukturen, Aufgabe der Viehhaltung) und Nistmaterial (Verlust an Lehmputzen als Folge der Versiegelung der Landschaft).											
<u>Mortalitätsgefährdung:</u>	Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: sehr gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: mittel, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering, Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: gering											

Rauchschwalbe – *Hirundo rustica*

Fluchtdistanz: <10 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 100 m, Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien) (Gruppe 5)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Brutareale über ganz Nordamerika und Eurasien (mit Ausnahme der nördlichsten Gebiete) sowie Nordafrika. Außerdem in der nördlichen orientalischen Region. In Europa bis auf Island, den äußersten Norden Fennoskandiens und Russlands vollständig verbreitet.

Bestand

EU	29 Mio.-48,7 Mio. Reviere
D	455.000-870.000 Reviere
HE	30.000-50.000 Reviere

Deutschland: Flächendeckende Besiedlung. Schwerpunkte liegen im norddeutschen Tiefland, der nordwestlichen Mittelgebirgsregion sowie dem Alpenvorland.

Hessen: Trotz deutlicher Bestandsrückgänge weiterhin flächendeckend verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauchschwalbe tritt als Nahrungsgast im Luftraum über dem Bauentwicklungsgebiet und im angrenzenden Friedhof auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Jungvögel oder Eier befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches, adulte Tiere können dem Eingriff jederzeit ausweichen.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Rauchschwalbe – *Hirundo rustica*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
Im näheren Umfeld gibt es keine Bruten, die gestört werden könnten.

ja

nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

Wenn Nein – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

ja

nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Rauchschwalbe in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

Rote Liste:

Trend (langfristig):

Verantwortung:

Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG

EU	D	HE
LC		V
→	↘	↓



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Der Stieglitz brütet in einem breiten Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, bevorzugt aber in Obstbaumbeständen und Dörfer. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in oft feldgehölzartig wachsenden Hartholzauen erreicht werden. Die Art brütet darüber hinaus an Waldrändern, in halboffenen Feldfluren mit Baumhecken oder Feldgehölzen, in Alleen, sowie auch in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Günstige Lebensraumelemente sind Obstbäume sowie ausgeprägte Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln und anderen Korbblütlern (GEDEON et al. 2014).

Nest: Offenbrüter, Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche)

I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode: ja nein

Leitart: Halboffene Feldfluren (D5), Obstbaumbestand (D9)

Phänologie

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												

Empfindlichkeit

Allgemein: Beseitigung der Habitatstrukturen durch Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft und Schaffung strukturarmer Gärten.

Mortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: sehr gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering
Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: sehr gering

Fluchtdistanz: <10-20 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 100 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

4. Verbreitung

Bestand

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Welt und Europa: Halboffene Landschaften und Kulturland der mediterranen, gemäßigten und südborealen Zone der Paläarktis. Von Irland und der iberischen Halbinsel bis Mittelsibirien und den Himalaja. Nördlichste Vorkommen in Südsandinavien, südlichste in Nordafrika und auf den Kanaren.

EU	12 Mio.-29 Mio. Reviere
D	275.000-410.000 Reviere
HE	30.000-38.000 Reviere

Deutschland: Flächendeckende Verbreitung mit Konzentrationen in den urbanen Bereichen. (GEDEON et al. 2014)

Hessen: In Hessen fast flächendeckend vertreten. Nur in sehr wenigen Bereichen mit größeren, dichten Wäldern kommt er nicht vor. (HGON 2010)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier des Stieglitzes befindet sich im westlich angrenzenden Friedhof-

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Jungvögel oder Eier befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches, adulte Tiere können dem Eingriff jederzeit ausweichen.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
Die Störungen durch die Bauarbeiten sind vorübergehend, anschließend wird sich bei geeigneter Durchgrünung der Lebensraum des Stieglitzes sogar

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

erweitern. Die zu erwartenden Störungen sind deshalb nicht als erheblich einzustufen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Wenn Nein – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

ja nein

**Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Stieglitzes in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

12 FOTODOKUMENTATION

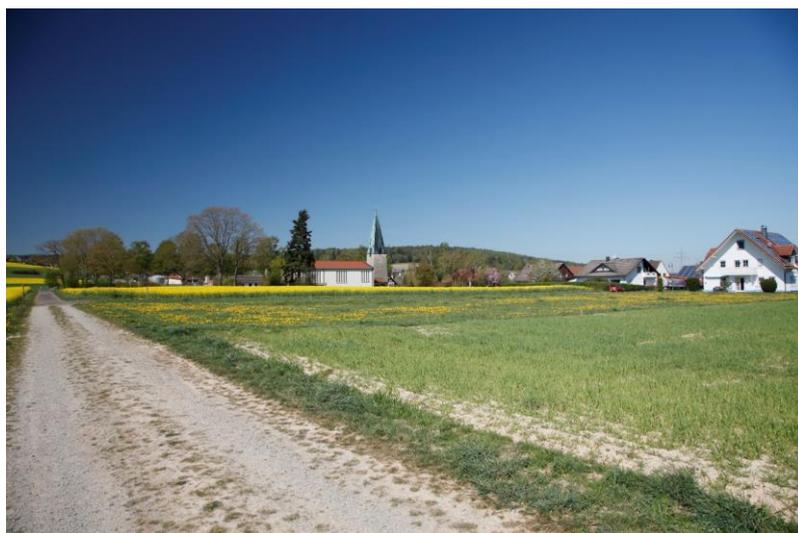


Foto 1 Blick über das gesamte Bauentwicklungsgebiet aus Richtung Osten. Im Süden wird es durch einen geschotterten bzw. asphaltierten Feldweg begrenzt.

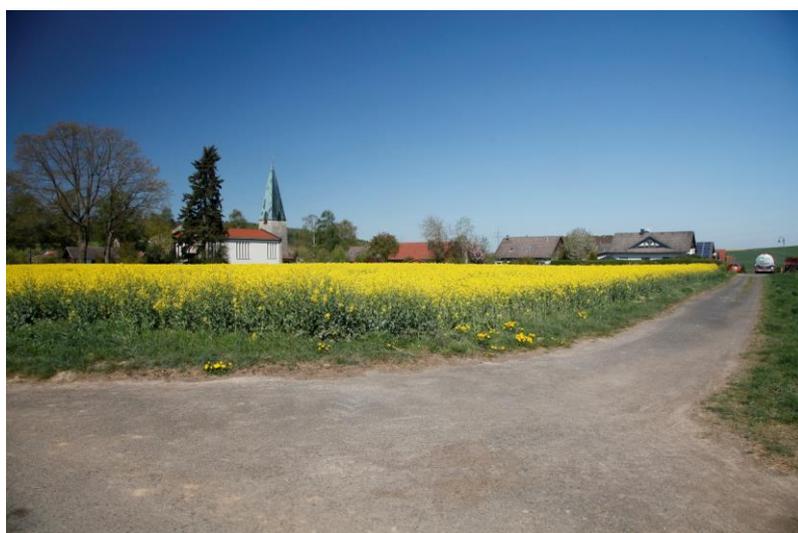


Foto 2 Ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Feldweg teilt das Bauentwicklungsgebiet in zwei Teile. Der westlich gelegene Acker, der 2020 mit Raps bestanden war, nimmt etwa zwei Drittel der Fläche ein.



Foto 3 Im Osten besteht ca. ein Drittel der Fläche aus intensiv genutztem Grünland.



Foto 4 Blick auf den Friedhof westlich des Bauentwicklungsgebietes. Einige alte Laubbäume stehen direkt an der Grenze des Bauentwicklungsgebietes.



Foto 5 Blick auf den Friedhof aus Richtung Westen.